

Hallo Pizza GmbH
Geschäftsführer: Frank Sasse

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/4358

A17

Hallo Pizza GmbH • Hans-Böckler-Str. 48 • 40764 Langenfeld

Landtag des Landes
Nordrhein-Westfalen
Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt,
Naturschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Platz des Landtages 1



40221 Düsseldorf

20.10.2016

**Stellungnahme zum
Gesetzentwurf der Landesregierung eines
Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetzes
Landtags-Drucksache 16/12857**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Franchisegeberin des Systems „HALLO PIZZA“, dem in Nordrhein-Westfalen rund 60 Speisenlieferdienste mit dem Kernsortiment Pizza, Nudelgerichte, Burger und Salate angehören, nehmen wir zu dem o. g. Gesetzentwurf in der gebotenen Kürze aufgrund unserer praktischen Erfahrungen und Erwägungen Stellung.

Nach unserer Einschätzung ist die Einführung einer Hygiene-Ampel, insbesondere in der Form, die der Gesetzentwurf vorsieht, ungeeignet, um den Verbraucher über den Zustand der betrieblichen Hygiene in Lebensmittelbetrieben zu informieren und die Grundlage für eine zielgerichtete Entscheidung für oder gegen einen bestimmten Betrieb zu schaffen.

Die „Hygiene-Ampel“ erweckt beim Verbraucher den Eindruck, dass durch die amtliche Kontrolle eine objektive, vergleichbare und aktuelle Bewertung der Betriebshygiene erfolgt ist. Diesem Anspruch wird der Gesetzentwurf nicht gerecht. Er kann diesem Anspruch letztlich auch nicht gerecht werden.

Zwar enthält der Gesetzentwurf in seiner Anlage 4 einen Beurteilungsbogen zur Ermittlung der Punktzahl, welche Grundlage für die Einstufung des Betriebes ist. Indessen ist die Punktevergabe subjektiv und in vielen Fällen von der persönlichen Einschätzung der jeweiligen Kontrolleurin bzw. des jeweiligen Kontrolleurs abhängig oder unterliegt einer unterschiedlichen Verwaltungspraxis in den verschiedenen Kreisen und Städten.

So wurde in einem unserer nordrhein-westfälischen Betriebe vor Jahren durch die damals zuständige Kontrolleurin beanstandet, dass die angebotene Aioli einen zu geringen Fettgehalt hätte. Sie stützte ihre Auffassung auf eine traditionelle spanische Herstellungsweise ausschließlich aus Knoblauch und Öl. Indessen gibt es im Deutschen Lebensmittelbuch keine Leitsätze zu Aioli. Dementsprechend hat auch keine andere Behörde im Bundesgebiet diese Aioli beanstandet. Es gab auch keinerlei Verbraucherbeschwerden. Im Gegenteil: die Aioli wurde allgemein als angenehm leicht bewertet. Das von der Kontrolleurin eingeleitete Bußgeldverfahren wurde naturgemäß durch das Amtsgericht sofort eingestellt. Wäre es gerechtfertigt, dass ein Betrieb wegen eines solchen vermeintlichen Verstoßes schlechter

bepunktet wird als der Nachbarbetrieb? Mit Sicherheit nicht. Aber nach Anlage 1 des Gesetzentwurfes wäre dieses unter dem Gesichtspunkt „Anzahl von Probenbeanstandungen in Bezug auf Täuschungsschutz“ ein Negativmerkmal.



Eine andere Behörde in Nordrhein-Westfalen kritisierte vor geraumer Zeit die Art der Lagerung von Pizzakartons in einem trockenen und sauberen Keller mit der Begründung, es wäre nicht auszuschließen, dass diese Kartons einstauben und eine noch bessere Lagerung wäre nach den örtlichen Verhältnissen möglich. Indessen musste die Behörde einräumen, dass die Lagerung von Verpackungen im unmittelbaren Küchenbereich, wie sie gerade in vielen kleineren Imbiss-Betrieben praktiziert wird, regelmäßig zu erheblichen Verfettungen führt. Dieses wurde von der Behörde jedoch als akzeptabel beurteilt, weil der Verbraucher es in einem solchen Betrieb nicht anders erwarte. Wäre es gerechtfertigt, den Pizzalieferdienst deswegen gegenüber dem Dönerimbiss, der ebenfalls Pizza anbietet, schlechter zu beurteilen, weil die von der Behörde angenommene vermeintliche Verbrauchererwartung eine strengere ist? Ist es gerechtfertigt, diese Beurteilung auch noch mit dem Anschein einer objektiven Vergleichbarkeit in einem Punktesystem zu versehen und dem Verbraucher als Gesamtergebnis mitzuteilen?

Ein weiterer Gesichtspunkt ist die Aktualität der Kontrollergebnisse. Nach den Kriterien der AVV Rahmen-Überwachung hängt bekanntlich die Kontrollfrequenz von der Betriebsart und der individuellen betrieblichen Beurteilung ab und liegt zwischen täglichen Kontrollen und Kontrollen alle drei Jahre. Indessen wird ein Verbraucher, der einen Aushang zu einer fast drei Jahre zurückliegenden Kontrolle vorfindet, diesen mangels Aktualität kritisch beurteilen und dabei unberücksichtigt lassen, dass dem langen Kontrollintervall eben eine amtlich bekannt gute Hygiene zugrunde liegt. Umgekehrt kann es aber selbstverständlich auch dazu kommen, dass innerhalb dieses Kontrollintervalls die Betriebshygiene stark gelitten hat und das Ergebnis tatsächlich nicht mehr aktuell ist. In beiden Fällen ist dem Verbraucher mit der fast drei Jahre alten Punktebewertung nicht geholfen.

Im Ansatz zutreffend sieht § 8 Absatz 5 des Gesetzentwurfes vor, dass bei einem Inhaberwechsel oder wesentlichen Betriebsänderungen das bisherige Kontrollbarometer ungültig wird und unverzüglich zu entfernen ist. Dieses führt dazu, dass der Betrieb zunächst über kein gültiges Kontrollbarometer verfügt. Je nach personellen Kapazitäten der zuständigen Behörde kann es durchaus geraume Zeit dauern, bis eine erneute Kontrolle stattgefunden hat. Gerade dann, wenn der Betrieb bislang vorbildlich geführt war, kann es durchaus gerechtfertigt sein, dass die Behörde sich auch nach der Anzeige des Betreiberwechsels zunächst vordringlicheren Aufgaben widmet. Der Verbraucher wird das Fehlen des Kontrollbarometers jedoch vielfach dahingehend interpretieren, dass der Lebensmittelunternehmer eine schlechte Beurteilung verbergen will.

Gerade im gastgewerblichen Bereich finden häufig Betreiberwechsel statt. Dementsprechend wird eine erhebliche Zahl an Betrieben kaum auf die vorgesehene Zahl von vier im Kontrollbarometer angegebenen Kontrollergebnissen kommen. Auch dieser Umstand öffnet Fehlinterpretationen durch die Verbraucher Tür und Tor.

Ähnliches gilt, wenn es zum Streit zwischen dem Unternehmer und der Behörde über die Beurteilung kommt. Das alte Kontrollbarometer ist ungültig geworden. Wenn der Unternehmer erhebliche Bedenken gegen die neue Beurteilung vorbringen kann, wird er beim Verwaltungsgericht vorläufigen Rechtsschutz in Bezug auf das neue Kontrollbarometer erhalten und seine Verpflichtung, dieses öffentlich zu machen, ausgesetzt. Soll er in diesem Fall gar kein Kontrollbarometer aushängen oder das veraltete, das nicht mehr der aktuellen Einschätzung durch die Behörde entspricht?

Weiterhin setzt gerade die durch die Veröffentlichungspflicht entstehende Außenwirkung der bisher nur behördenintern vorgenommenen Risikobewertung voraus, dass diese ordnungsgemäß dokumentiert wird. Die Kontrolleure vor Ort können nicht einfach nur eine Zuordnung zu den jeweiligen Bewertungsstufen vornehmen, sondern müssen diese auch begründen. Damit dürfte gerade bei kleineren Beanstandungen, wie sie oftmals festzustellen sind, der behördeninterne Zeitaufwand erheblich steigen.



Selbst wenn ein Lebensmittelunternehmer eine Abstufung im Kontrollbarometer widerspruchslos zur Kenntnis nimmt, besagt dieses noch nicht, dass er seiner Verpflichtung zum Austausch des Aushangs insgesamt oder jedenfalls zeitnah nachkommt. Dieses könnte nur gewährleistet werden, wenn der Austausch des Aushangs seinerseits wieder behördlich kontrolliert würde. Infolgedessen wären durch den Vollzug des Kontrollerggebnis-Transparenz-Gesetzes ebenfalls zusätzliche personelle Kapazitäten der Lebensmittelüberwachung gebunden.

Die Verpflichtung, das Kontrollbarometer im Eingangsbereich des Betriebes anzubringen (§ 8 Absatz 2 des Entwurfs) kann vielerorts zu praktischen Problemen führen, da sie jedenfalls bei Gaststätten mit der Verpflichtung zum Aushang der Speisekarte gemäß § 7 Absatz 4 der Preisangabenverordnung kollidiert. Die Aushangkapazitäten gerade kleinerer gastgewerblicher Betriebe sind oft schon aus baulichen Gründen begrenzt.

§ 8 Absatz 3 des Gesetzentwurfes legt dem im Fernabsatz tätigen Unternehmer die Verpflichtung auf, das Kontrollbarometer auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Viele – gerade kleinere – Speiseliensdienste verfügen über keine Internetseite, sondern stehen nur über Telefon oder über nicht von ihnen selbst betriebene Internetplattformen im Kundenkontakt. Es ist im Ansatz richtig, dass das Kontrollbarometer nicht auch auf gedruckten Werbemitteln angebracht werden muss, da ansonsten bei jeder Neubeurteilung die Restbestände sofort vernichtet werden müssten. Dennoch entsteht hier eine – unseres Erachtens nicht praktisch auflösbare – Diskrepanz im Informationszugang für den Verbraucher. Soweit die Betriebe im Internet auf bundesweit tätigen Bestellportalen werben, ist eine Umsetzung der Pflicht zur Einstellung kaum praktikabel, insbesondere, wenn demnächst die übrigen Bundesländer abweichende Konzepte entwickeln sollten.

Insgesamt beruht nach unserer Einschätzung der Gesetzentwurf in weiten Teilen auf der Annahme einer fehlerfrei und völlig objektiv arbeitenden Lebensmittelüberwachung mit nahezu unbeschränkten zeitlichen Kapazitäten. Darüber hinaus geht er von einem Verbraucher aus, der die zusammengefasst im Kontrollbarometer bereitgestellten Informationen zutreffend bewerten und einordnen kann. Insbesondere besteht jedoch die Gefahr, dass die Umsetzung der Bestimmungen bei den zuständigen Behörden personelle Kapazitäten binden würde, die im Sinne des vorbeugenden Verbraucherschutzes besser im Bereich der Kontrollen vor Ort eingesetzt wären.

Vor diesem Hintergrund lehnen wir den Gesetzentwurf der Landesregierung ab.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Sasse
(Geschäftsführer)